

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2171

Neuendorf: Änderungen Bauzonen- und Erschliessungsplan in den Gebieten „Roggenfeld“ und „Banacker“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat Änderungen am Bauzonen- und Erschliessungsplan in den Gebieten „Roggenfeld“ und „Banacker“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Am Bauzonen- und Erschliessungsplan der Gemeinde Neuendorf, der mit RRB Nr. 985 vom 8. Mai 2000 genehmigt wurde, werden folgende geringfügige Änderungen vorgenommen:

Die Stichstrasse ab der Hardgrabenstrasse zur späteren Erschliessung des Reservegebietes Roggenfeld wird nicht mehr benötigt, da die Jurastrasse diese Funktion übernimmt. Das vormalige Strassenareal wird neu der Wohnzone W2 zugewiesen und die westlichen Baulinien auf den Grundstücken GB Nrn. 945 und 946 werden aufgehoben. Die nordwestliche Stichstrasse der Jurastrasse wird neu mit 3 m Breite ausgewiesen und der südöstlich liegende Wendehammer wird aufgehoben. Neben dem Bauzonen- und Erschliessungsplan betreffen diese Änderungen auch den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Allmendstrasse (RRB Nr. 825 vom 2. Mai 2000).

Die rückwärtige Baulinie im Gebiet Banacker wurde aufgrund der steilen Böschung ausgewiesen. Unterdessen sind bis auf eine Ausnahme alle Parzellen überbaut. Dabei hat sich gezeigt, dass die Böschung keine negativen Auswirkungen auf die Bauvorhaben hat. Die rückwärtige Baulinie wird aufgehoben.

Die öffentliche Auflage der Änderungen erfolgte in der Zeit vom 11. Juli bis zum 10. August 2003. Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Änderungen des Bauzonen- und Erschliessungsplanes am 30. Juni 2003 sowie abschliessend am 18. August 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen am Bauzonen- und Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Neuendorf in den Gebieten „Roggenfeld“ und „Banacker“ werden genehmigt.

- 3.2 Alle Nutzungspläne, die den vorliegend genehmigten Änderungen widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Das betrifft insbesondere auch teilweise den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Allmendstrasse (RRB Nr. 825 vom 2. Mai 2000).
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), da/He
 Amt für Raumplanung (3), mit 1 Änderungsplan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 Änderungsplan (später)
 Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 Änderungsplan (später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 Änderungsplan (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Änderungen Bauzonen- und Erschliessungsplan in den Gebieten „Roggenfeld“ und „Banacker“)